



ÖFFENTLICH

DN.: 2011/0138-1 vom 11.07.2011

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	21.07.2011	

Sichtvermerke

BM	FB I		

Beratungsgegenstand

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern/Brauchtumsfeuern in der Stadt Ochtrup

Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung (ObV) über die Durchführung von Osterfeuern/Brauchtumsfeuern in der Stadt Ochtrup wird – wie in der Anlage beigelegt - beschlossen.

Sachdarstellung:

Am Osterwochenende wurde die Freiwillige Feuerwehr Ochtrup zu zwei Brandeinsätzen gerufen, die vermutlich bedingt durch ein unsachgemäß durchgeführtes Osterfeuer entstanden sind. Dieses nimmt die Verwaltung zum Anlass, den Erlass einer ObV für Brauchtumsfeuer für den Bereich der Stadt Ochtrup vorzuschlagen.

§ 7 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) regelt das Verbrennen im Freien. Grundsätzlich ist gem. § 7 (1) LImSchG das Abbrennen von Gegenständen im Freien zum Zwecke der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Der § 7 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes ermächtigt die Gemeinden, durch ordnungsbehördliche Verordnung, nähere Einzelheiten zu bestimmen.

In Anlehnung an einen Beschluss des OVG Münster vom 07.04.2004 sind Feuer zur Osterzeit nur dann als Osterfeuer erlaubt und genehmigungsfähig, wenn sie eindeutig und zweifelsfrei dem Brauchtum dienen. Ein starkes Indiz dafür, dass mit dem Feuer ein derartiger spezifischer Zweck der Brauchtumpflege verbunden ist, wird sich unter den heutigen Gegebenheiten nach Ansicht des OVG vor allem daraus ergeben, dass das Feuer von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften oder Vereinen ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

Auf Grund einer Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes vom 04.05.2004 können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, inwieweit Brauchtumsfeuer in der jeweiligen Gemeinde genehmigt werden. Regelmäßig gibt es in der Bevölkerung Unsicherheit über Häufigkeit, Zeitpunkt und Größe der geplanten Feuer.

Um auch für das Gebiet der Stadt Ochtrup Rechtssicherheit zu schaffen, soll von der Möglichkeit, die das Gesetz bietet, durch Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung in der vorliegenden Fassung Gebrauch gemacht werden.

Für die Stadt Ochtrup ist aus ordnungsbehördlicher Sicht Regelungsbedarf gegeben, da die Zahl der Osterfeuer in den letzten Jahren gestiegen ist; ebenfalls kamen Zweifel auf, ob die Veranstaltungen in jedem Fall die Merkmale eines Osterfeuers aufwiesen.

Wird Pflanzenschnitt von Landwirten oder Gartenbesitzern privat oder in privatem Kreis verbrannt, handelt es sich nicht schon dann um ein Brauchtumsfeuer, nur weil das Verbrennen zur Osterzeit geschieht. Vielmehr ist in aller Regel davon auszugehen, dass hier in erster Linie auf der Grundlage der heutigen Gesetze eine verbotene Abfallbeseitigung stattfindet.

Die Regelungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung tragen dieser Notwendigkeit Rechnung und sind mit der Freiwilligen Feuerwehr abgestimmt.

Ähnliche Ordnungsbehördliche Verordnungen über die Durchführung von Osterfeuern bestehen z.B. in den Städten Gronau, Rheine, Ibbenbüren.

Umweltrelevanz:

Verhinderung gesetzwidriger Pflanzenschnitt-/Unratverbrennungen bzw. verbotene Abfallbeseitigung in Verbindung mit Osterfeuern.

Haushaltrechtliche Beurteilung:

keine Auswirkungen

Generationengerechtigkeit:

entfällt

Ergänzung:

In der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 06.07.2011 wurde die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Ochtrup beraten und mit der Ergänzung des Wortes „Nachbarschaften“ in § 1 Abs. 2 dem Rat der Stadt Ochtrup zur Beschlussfassung empfohlen.

Die ergänzte Verordnung ist dieser Vorlage beigelegt.

Im Auftrage:

Wiggenhorn